

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	17.05.2018	Beschlussfassung	öffentlich

Ordnungs- und Sozialamt		
Bearbeiter: Frey, Michaela Aktenzeichen: 082.42 MFr	Datum: 25.04.2018 Kostenstelle: Sachkonto:	

Betreff: Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die

Geschäftsjahre 2019 bis 2023 -Aufstellung der Vorschlagsliste

Anlagen: Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz

Auszug aus dem Deutschen Richtergesetz

Beschlussvorschlag:

In die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 werden die in der Sitzungsvorlage aufgeführten Bewerber/innen aufgenommen.

Begründung:

Die Amtszeit der amtierenden Schöffen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2018. Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind von den Gemeinden entsprechende Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 aufzustellen.

Als erforderliche Zahl an Schöffen wurden laut Verfügung des Landgerichts Konstanz vier Personen für Blumberg bestimmt. Die Vorschlagsliste soll gem. § 36 GVG jedoch mindestens doppelt so viele Personen enthalten, wie der Präsident des Landgerichts bestimmt hat. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamt geeignet sind (Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Urteilsvermögen, geistige Beweglichkeit, körperliche Eignung) und Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind. Personen, die nach § 32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder nach §§ 33 und 34 GVG sowie § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist, dass der Gemeinderat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffen bietet.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist im Anschluss eine Woche lang zu jedermann Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu machen. Gegen die Vorschlagsliste kann innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch erhoben werden. Die Einspruchsmöglichkeit beschränkt sich darauf, dass Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Die Stadt Blumberg hat mehrfach im Amtsblatt sowie auf der Homepage und über Facebook darauf hingewiesen, dass für das ehrenamtliche Schöffenamt Bewerber/innen gesucht werden. Die Bewerbungsfrist lief bis 30.04.2018.

Es haben sich folgende Bürgerinnen und Bürger um das Schöffenamt beworben:

Akin, Seckin 41 Jahre Außendienstmitarbeiter Achdorfer Straße 63, 78176 Blumberg Damm, Alfons 64 Jahre Rentner Lindenstraße 15, 78176 Blumberg

Fürderer, Horst 56 Jahre Anwendungsentwickler Langentalweg 3, 78176 Blumberg

Gleichauf, geb. Sroczinski, Iris 50 Jahre Hausfrau Höhenstraße 17, 78176 Blumberg

Gradinger, geb. Blattmann, Maria 68 Jahre VHS-Außenstellenleiterin a. D. Ahornweg 13, 78176 Blumberg

Günthner, Clemens 34 Jahre Lehrer (Gymnasium, StR) Kiefernweg 20, 78176 Blumberg

Hartmann, geb. Seifert, Esther 59 Jahre Angestellte der Postbank Pommernweg 3, 78176 Blumberg

Hille, Henry 53 Jahre Angestellter Stadt Blumberg Lindenstraße 9, 78176 Blumberg

Höltke, Raoul 47 Jahre Pensionierter Polizeibeamter Im Landel 1, 78176 Blumberg

Jost, Hans 62 Jahre Staatl. gepr. Pharmareferent/Bürokaufmann Jurastraße 2, 78176 Blumberg

Kaiser, Roland 65 Jahre Maschinenbau-Techniker Buchbergstraße 18, 78176 Blumberg Keller, Jürgen 48 Jahre Techniker Gossental 6, 78176 Blumberg

Knöpfle, geb. Straßer, Michaela 57 Jahre Kaufmännische Angestellte Kiefernweg 36, 78176 Blumberg

Maier, geb. Weinmann, Roswitha 61 Jahre Bürokauffrau Alemannenstraße 38, 78176 Blumberg

Mayer, geb. Fluck, Caroline 29 Jahre Beamtin im gehobenen Dienst bei der Deutschen Rentenversicherung BW Unter den Linden 7, 78176 Blumberg

Meister, geb. Wildner, Simone 47 Jahre Personalfachkauffrau Bohlweg 7 b, 78176 Blumberg

Nakowitsch-Scherer, geb. Nakowitsch, Cäcilie 61 Jahre Fachoberlehrerin Steigäcker 29, 78176 Blumberg

Selig, Dieter 56 Jahre Polizeihauptkommissar a. D. Gartenstraße 52, 78176 Blumberg

Wahl, Markus 49 Jahre Berufssoldat Kindergartenweg 3, 78176 Blumberg

Weber, Hubert 58 Jahre KFZ-Techniker- Meister, staatl. gepr. Technischer Fachwirt der KFZ-Technik Im Dorstel 13, 78176 Blumberg

Die Voraussetzungen zur Bekleidung des Schöffenamtes liegen bei allen Bewerber/innen vor.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)

§ 31

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- Personen, die infolge Richterspruchs die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6ffentlicher \u00e4mter nicht besitzen oder wegen einer vors\u00e4tzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- 2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 Nicht für das Schöffenamt zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- 2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- 3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- 4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- 5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- 6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 Sonstige nicht zu berufende Personen

- (1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
- der Bundespräsident:
- 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- 3. Beamte, die jederzeit einstweillig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungsund Gerichtshelfer;
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsmäßig zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Auszug aus dem Deutschen Richtergesetz

in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBI, I.S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBI, I.S. 1570)

§ 44a Hindernisse für Berufungen als ehrenamtliche Richter

- (1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer
- 1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
- wegen einer T\u00e4tigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des \u00a7 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBI. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach \u00a7 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person f\u00fcr das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.
- (2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.